

Übereinstimmung mit ihrem jeweiligen Mandat, der internationalen Finanzinstitutionen sowie der Zivilgesellschaft und des Unternehmenssektors, von entscheidender Bedeutung für den Erfolg des Engagements der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft in Postkonfliktsituationen ist.

Der Rat betont die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass von Anfang an Finanzmittel für Wiederaufbau- und Friedenskonsolidierungsmaßnahmen verfügbar sind, damit der unmittelbare Bedarf gedeckt und eine solide Grundlage für den Wiederaufbau und die Entwicklung auf lange Sicht geschaffen werden kann.

Der Rat bekräftigt die Rolle der Regionalorganisationen bei der Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen und die Notwendigkeit, die Regionalorganisationen verstärkt dazu zu befähigen, Ländern bei der Überwindung von Konflikten zu helfen.

Der Rat ermutigt den Generalsekretär, die Kommission für Friedenskonsolidierung, die internationalen und regionalen Organisationen und die Mitgliedstaaten, zu prüfen, wie die in den betroffenen Ländern unternommenen Anstrengungen im Hinblick auf eine raschere und wirksamere Herbeiführung eines dauerhaften Friedens unterstützt werden können, namentlich in den Bereichen Koordinierung, Kapazitäten für den Einsatz von Zivilpersonal und Finanzierung. Der Rat bittet den Generalsekretär, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen innerhalb von 12 Monaten Rat darüber zu erteilen, wie in diesen Fragen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen am besten vorangeschritten werden kann und, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Kommission für Friedenskonsolidierung, wie die Friedenskonsolidierungsmaßnahmen koordiniert und die Mobilisierung und der wirksamste Einsatz von Ressourcen zur Deckung des dringenden Bedarfs auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung gefördert werden können.“

Mit Schreiben vom 30. Mai 2008 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Vorsitzenden der Kommission für Friedenskonsolidierung davon, dass der Rat den Antrag, die Zentralafrikanische Republik auf die Tagesordnung der Kommission zu setzen, unterstützt.⁴⁰⁰

DIE SITUATION BETREFFEND IRAK⁴⁰¹

Beschluss

Auf seiner 5729. Sitzung am 10. August 2007 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Iraks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation betreffend Irak“ teilzunehmen.

Resolution 1770 (2007) vom 10. August 2007

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen über Irak, insbesondere die Resolutionen 1500 (2003) vom 14. August 2003, 1546 (2004) vom 8. Juni 2004, 1557 (2004) vom 12. August 2004, 1619 (2005) vom 11. August 2005 und 1700 (2006) vom 10. August 2006,

in Bekräftigung der Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Iraks,

⁴⁰⁰ Das Schreiben, das als Dokument S/2008/383 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 141 dieses Bandes.

⁴⁰¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2005 verabschiedet.

betonend, wie wichtig die Stabilität und die Sicherheit Iraks für das Volk Iraks, die Region und die internationale Gemeinschaft sind,

anerkennend, dass sich jetzt eine demokratisch gewählte, verfassungsmäßige Regierung Iraks im Amt befindet,

die Notwendigkeit *unterstreichend*, dass alle Bevölkerungsgruppen in Irak sektiererisches Denken ablehnen, am politischen Prozess teilnehmen und einen alle Seiten einschließenden politischen Dialog und Prozess der nationalen Aussöhnung zu Gunsten der politischen Stabilität und Einheit Iraks einleiten,

bekräftigend, wie wichtig die Vereinten Nationen, insbesondere die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak, sind, wenn es darum geht, die Bemühungen des Volkes und der Regierung Iraks um die Stärkung des Aufbaus von Institutionen für eine repräsentative Regierung, die Förderung des politischen Dialogs und der nationalen Aussöhnung, die Einbindung der Nachbarländer, die Hilfe für schwächere Bevölkerungsgruppen, darunter Flüchtlinge und Binnenvertriebene, und die Förderung des Schutzes der Menschenrechte sowie der Justiz- und Gesetzesreformen zu unterstützen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die humanitären Probleme, denen sich das Volk Iraks gegenüber sieht, und betonend, dass zu ihrer Behebung koordinierte Maßnahmen und ausreichende Ressourcen erforderlich sind,

unter Hervorhebung der Souveränität der Regierung Iraks und bekräftigend, dass alle Parteien alle durchführbaren Schritte unternehmen sollen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen zu gewährleisten, und Bedingungen schaffen sollen, die der freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde förderlich sind,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle beteiligten Parteien, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, namentlich den Genfer Abkommen von 1949⁴⁰² und der Landkriegsordnung in der Anlage zum IV. Haager Abkommen von 1907⁴⁰³, humanitärem Personal vollen und ungehinderten Zugang zu allen hilfsbedürftigen Menschen zu gewähren und soweit möglich alle notwendigen Einrichtungen für ihre Tätigkeit zur Verfügung zu stellen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals samt ihrem Material zu fördern,

erfreut über den offiziellen Beginn des Internationalen Paktes mit Irak am 3. Mai 2007 sowie über die Veranstaltung der erweiterten Konferenz der Nachbarstaaten am 4. Mai 2007 und die daraus hervorgegangenen Arbeitsgruppen und unterstreichend, wie wichtig die Fortsetzung der regionalen und internationalen Unterstützung für die Entwicklung Iraks ist,

mit Dank und Anerkennung für frühere Beiträge der Mitgliedstaaten zu der Mission und unter Hinweis darauf, dass die Mission über die erforderlichen Ressourcen verfügen muss, um ihren Auftrag zu erfüllen,

unter Begrüßung des Schreibens des Außenministers Iraks vom 6. August 2007 an den Generalsekretär⁴⁰⁴, in dem die Regierung Iraks die Mission darum ersucht, die irakischen Bemühungen um den Aufbau einer produktiven und prosperierenden, mit sich und ihren Nachbarn in Frieden lebenden Nation zu unterstützen,

1. *beschließt*, das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak um einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern;

⁴⁰² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBL. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

⁴⁰³ Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dRGBL. 1910 S. 107; öRGBL. Nr. 180/1913; SR 0.515.112.

⁴⁰⁴ S/2007/481, Anlage.

2. *beschließt außerdem*, dass der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Irak und die Mission auf Ersuchen der Regierung Iraks, soweit die Umstände dies zulassen,

a) Beratung, Unterstützung und Hilfe gewähren werden:

i) für die Regierung und das Volk Iraks bei der Förderung ihres alle Seiten einschließenden politischen Dialogs und der nationalen Aussöhnung;

ii) für die Regierung Iraks und die Unabhängige Hohe Wahlkommission bei der Ausarbeitung von Prozessen für die Abhaltung von Wahlen und Referenden;

iii) für die Regierung Iraks und den Repräsentantenrat bei der Überprüfung der Verfassung und die Durchführung der Verfassungsbestimmungen sowie der Ausarbeitung von für die Regierung Iraks annehmbaren Prozessen zur Beilegung interner Grenzstreitigkeiten;

iv) für die Regierung Iraks bei der Erleichterung des regionalen Dialogs, so auch über Grenzsicherheits-, Energie- und Flüchtlingsfragen;

v) für die Regierung Iraks zu einem geeigneten Zeitpunkt und in Verbindung mit Fortschritten hinsichtlich der Bemühungen um Aussöhnung bei der Planung, Finanzierung und Durchführung von Wiedereingliederungsprogrammen für ehemalige Mitglieder illegaler bewaffneter Gruppen;

vi) für die Regierung Iraks bei der Anfangsplanung für die Abhaltung einer umfassenden Volkszählung;

b) in Abstimmung mit der Regierung Iraks folgende Maßnahmen fördern, unterstützen und erleichtern werden:

i) die Koordinierung und Auslieferung humanitärer Hilfsgüter und, soweit angezeigt, die sichere, geregelte und freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen;

ii) die Durchführung des Internationalen Paktes mit Irak, einschließlich der Koordinierung mit Gebern und internationalen Finanzinstitutionen;

iii) die Koordinierung und Durchführung von Programmen zur Verbesserung der Fähigkeit Iraks, grundlegende Dienste für seine Bevölkerung bereitzustellen und über die Internationale Wiederaufbaufondsfasilität für Irak die aktive Koordinierung der Geber für wesentliche Wiederaufbau- und Hilfsprogramme fortzusetzen;

iv) die Wirtschaftsreform, den Kapazitätsaufbau und die Bedingungen für eine nachhaltige Entwicklung, namentlich durch die Koordinierung mit nationalen und regionalen Organisationen und, soweit angezeigt, mit der Zivilgesellschaft, den Gebern und den internationalen Finanzinstitutionen;

v) die Entwicklung wirksamer ziviler, sozialer und grundlegender Dienste, so auch durch Schulungen und Konferenzen in Irak, wann immer möglich;

vi) die Beiträge der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen zu den in dieser Resolution beschriebenen Zielen unter der einheitlichen Führung des Generalsekretärs über seinen Sonderbeauftragten für Irak;

c) und außerdem den Schutz der Menschenrechte sowie Justiz- und Gesetzesreformen fördern werden, um die Rechtsstaatlichkeit in Irak zu stärken;

3. *erkennt die wichtige Rolle an*, die der Multinationalen Truppe in Irak bei der Unterstützung der Mission, einschließlich der sicherheitsbezogenen und logistischen Unterstützung, zukommt, und erkennt ferner an, dass die Sicherheit unerlässlich ist, damit die Mission ihre Tätigkeit zu Gunsten des Volkes Iraks ausüben kann;

4. *fordert die Mitgliedstaaten auf*, der Mission auch weiterhin die finanziellen, logistischen und sicherheitsbezogenen Ressourcen sowie die Unterstützung bereitzustellen, die sie benötigt, um ihren Auftrag zu erfüllen;

5. *erklärt seine Absicht*, das Mandat der Mission in zwölf Monaten oder früher, falls die Regierung Iraks darum ersucht, zu überprüfen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat innerhalb von drei Monaten nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Tätigkeit der Mission in Irak Bericht zu erstatten und danach in vierteljährlichen Abständen über die Fortschritte im Hinblick auf die Erfüllung aller Aufgaben der Mission Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5729. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 7. September 2007 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁴⁰⁵:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 4. September 2007 betreffend Ihre Absicht, Herrn Staffan de Mistura (Schweden) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Irak und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak zu ernennen⁴⁰⁶, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Auf seiner 5763. Sitzung am 19. Oktober 2007 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Irak

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 6 der Resolution 1770 (2007) (S/2007/608)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn B. Lynn Pascoe, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 8. November 2007 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁴⁰⁷:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben samt Mitteilung vom 25. Juli 2007 betreffend die Bearbeitung der Akkreditive im Rahmen des Programms ‚Öl für Lebensmittel‘⁴⁰⁸ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist.

Die Ratsmitglieder begrüßen weiter die laufenden Arbeiten des Sekretariats. Insbesondere begrüßen sie die vom Sekretariat unternommenen Bemühungen um ein erneutes Treffen mit den zuständigen Regierungsstellen Iraks am 3. und 4. Juni 2007 in Amman, auf dem noch offene Fragen erörtert wurden.

Sie danken dem Sekretariat ferner für seine Anstrengungen, die in Ihrem Schreiben vom 9. April 2007 aufgeworfenen Probleme gemeinsam mit der Bank BNP Paribas zu lösen. Die Ratsmitglieder erklären erneut, dass das Programm ‚Öl für Lebensmittel‘ am 31. Dezember 2007 beendet wird, und sie bitten zu diesem Zweck alle maßgeblichen Parteien um volle Zusammenarbeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Angesichts der Beendigung des Programms ‚Öl für Lebensmittel‘ am 31. Dezember 2007 legen die Ratsmitglieder allen Unternehmen, die davor an dem Programm mitgewirkt haben und Geschäfte mit Irak tätigen möchten, eindringlich nahe, sich der normalen Geschäftswege zu bedienen.

Die Ratsmitglieder haben den Antrag der Zentralbank Iraks betreffend die Kommunikationsnummer 900655 geprüft und versagen ihre Einwilligung, dem Antrag stattzugeben.

⁴⁰⁵ S/2007/534.

⁴⁰⁶ S/2007/533.

⁴⁰⁷ S/2007/661.

⁴⁰⁸ S/2007/476.